

30, b, Versuchstierkunde, ab 1.2.2011 bis 29.2.2016

Weiterbildungsbeginn ab 1.2.2011 bis 29.2.2016

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

Voraussetzungen für die Zuerkennung der

- | | | |
|-------------|---|--|
| I. | <u>Gebietsbezeichnung</u> | Fachtierärztin/Fachtierarzt
für Versuchstierkunde |
| II. | <u>Aufgabenbereich</u> | |
| | Betreuung der für den Tierversuch vorgesehenen und im Versuch befindlichen Tiere,
Durchführung von Tierversuchen | |
| III. | <u>Weiterbildungszeit</u> | 4 Jahre |
| IV. | <u>Weiterbildungsgang</u> | |
| A. | 1. Tätigkeit in einem Institut für Versuchstierkunde tierärztlicher Bildungsstätten
oder in einer tierärztlichen Forschungsstätte mit versuchstierkundlicher Abtei-
lung
oder
Tätigkeit in einer Versuchstieranlage medizinischer und/oder naturwissen-
schaftlicher Bildungs- und Forschungsstätten unter Leitung einer/eines Fach-
tierärztin/Fachtierarztes für Versuchstierkunde oder einer/eines entsprechen-
den Versuchstierspezialistin/Versuchstierspezialisten,
oder
im Ausnahmefall in einem Industrieunternehmen mit selbständiger versuchs-
tierkundlicher Abteilung unter Leitung einer/eines Fachtierärztin/Fachtierarztes
für Versuchstierkunde oder einer/eines entsprechenden Versuchstierspezialis-
tin/Versuchstierspezialisten
2 Jahre | |
| | 2. Tätigkeit in einer Institution, in der die Zucht von mindestens drei der allge-
mein üblichen Versuchstierarten (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen,
Kaninchen, Katze, Hund, Schwein, Affe) unter Bedingungen betrieben wird,
wie sie für Langzeitversuche notwendig sind oder in der an den genannten
Tierarten und an wechselwarmen Tieren medizinisch-biologische Fragestel-
lungen in Langzeitversuchen bearbeitet werden und die von einer/einem
Fachtierärztin/Fachtierarzt für Versuchstierkunde oder einer/einem Versuchs-
tierspezialistin/Versuchstierspezialisten geleitet wird
2 Jahre | |
| | 3. Im Einzelfall können Ausnahmen von dieser Regelung durch die
Landestierärztekammer genehmigt werden, diese sind vorher schriftlich zu
beantragen und zu begründen.
a. Wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt zu den nach A. Nr. 1 geforderten
Tätigkeiten, verlängert sich die Weiterbildungszeit nach A. Nr. 2 entsprechend,
um die Weiterbildungszeit von 4 Jahren (s.o. III.) zu erfüllen. | |

30, b, Versuchstierkunde, ab 1.2.2011 bis 29.2.2016

Weiterbildungsbeginn an 1.2.2011 bis 29.2.2016

- b. Wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt zu den nach A. Nr. 2 geforderten Tätigkeiten, verlängert sich die Weiterbildungszeit nach A. Nr. 1 entsprechend, um die Weiterbildungszeit von 4 Jahren (s.o. III.) zu erfüllen.“
- B. Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 40 Stunden.
- C. Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

V. **Wissensstoff**

Tierschutz, Anatomie, Physiologie, Zucht und Genetik, Verhaltensforschung, Ernährungswissenschaft, Hygiene, Pathologie, Klinik spontaner sowie infektiöser und parasitärer Erkrankungen, Versuchsplanung und -auswertung, Kenntnis der wichtigsten chirurgischen, anästhesiologischen und applikativen Techniken am Versuchstier.

VI. **Weiterbildungsstätten**

Gemäß § 35 Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

für IV. 1. Institute für Versuchstierkunde und zentrale Versuchstieranlagen tierärztlicher und medizinischer Bildungsstätten sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft,

für IV. 2. Forschungsinstitute der Hochschulen, des Bundes, der Max-Planck-Gesellschaft und der Industrie.

Andere Institutionen oder Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbar umfangreichem Arbeitsgebiet.